Feldp.-Nr. 19034 D
Eing. 10. JAN. 1942
Abg.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 20. Dezember 1941 | 31. Ausgabe

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Aufstellung einer Bewährungstruppe. S. 647. — Narvikschild. S. 649. — Eintragung von Auszeichnungen in die Karteimittel. S. 649. — Abschluß des Wehrpasses. S. 649. — Kraftfahrunfälle in Finnland. S. 649. — Abfindung der in die deutsche Wehrmacht eingestellten Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern. S. 650. — Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Italien. S. 650. — Tragen des Hoheitsabzeichens (Heer). S. 651. — Kriegsauszeichnungen verbündeter oder befreundeter Staaten. S. 651. — Berichtigung zum Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«. S. 651. — Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern. S. 651. — Tradition mit der finnischen Armee. S. 651. — Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern. S. 651. — Tr. Aktion. S. 652. — Verwendung von Soldaten in Vertrauensstellungen. S. 652. — Anrechnung von Arbeitsurlaub auf den aktiven Wehrdienst. S. 652. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 652. — Merkblatt über die Postversorgung der Wehrmacht im Kriege. S. 652. — Angestellte und Arbeiter bei Stromsicherungseinheiten. S. 652. — Ortsklasseneinteilung. S. 653. — Auftragen der Waffenröcke. S. 653. — Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe- und 2 cm Kw. K. 38-Waffe-Mitnehmer. S. 653. — Wurfgranatzünder 38 Stahl. S. 654. — Bezeichnung der Ladungen in den Kommandotafeln der Schußtafeln. S. 654. — Nachrichten-Dolmetscher. S. 654. — Satz Waffenentgiftungsmittel. S. 654. — Geländestoff für Spürübungen. S. 655. — Aufstellung und Ausrüstung der Luftschutzgruppen in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung. S. 655. — Einführung des »Satzes Absteckflaggen für Entgiftungsbatterien«. S. 655. — Betriebsschutz H. Dv. 179. S. 655. — Entfernungsmesser 14 oder 34. S. 656. — Ungültigkeitserklärungen. S. 656. — Zweitschriften für Rohrbücher bzw. Aufnahmemaßtafeln für gebr. Rohre. S. 657. — Sicherstellung von Uniformen der Frontarbeiter der Organisation Todt bei bevorstehenden Einziehungen zur Wehrmacht. S. 657. — Urlaub nach Dänemark. S. 657. — Kassenverlustentschädigung. S. 657. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 657. — Ausschließung von Firmen. S. 658. — Warnung vor Firmen. S. 658. — Ausschließung von Angestellten. S. 658. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 658. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 659. — Ergänzungen zu F. St. N. S. 660. — 3. Ergänzung zu »Anlage zum Kriegsoll an Vorschriften Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«. S. 661. — H. Dv. 56/7, Ausgabedatum 13. 3. 41. S. 661. — Ausgabe von Deckblättern. S. 661. — Wetterdienstgerät. S. 662.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 69—76.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1207. Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Aufstellung einer Bewährungstruppe.

Vom 15. Oktober 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 21. Dezember 1940 über die Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung verordne ich im Benehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile für Angehörige der Bewährungstruppe und ihres Ersatztruppenteils, die nicht oder nicht mehr bei der Bewährungstruppe eingesetzt werden können:

I.

Bei Soldaten, die infolge Verwundung oder unverschuldeter Krankheit dienstunfähig geworden sind, prüft die zuständige Gnadenstelle die Möglichkeit eines Gnadenerweises.

II.

(1) Bei Soldaten, die nicht dienstunfähig geworden sind, aber aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr bei der Bewährungstruppe eingesetzt werden können, ist alsbald über eine andere Verwendung zu entscheiden. Ihnen ist Gelegenheit zur Bewährung bei einem anderen Fronttruppenteil zu geben. Ist das nicht möglich oder zweckmäßig, so sind sie unter schwierigen und gefahrvollen Umständen einzusetzen. Ist auch das nicht möglich, so ist zu prüfen, ob ihnen Gelegenheit gegeben werden kann, sich auf andere Weise zu bewähren oder ob sie einem Wehrmachtgefängnis oder einer Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zum Strafvollzug überwiesen werden müssen.

(2) Für Soldaten, deren Zuchthausstrafe vorläufig in eine Gefängnisstrafe umgewandelt ist (vgl. Abschnitt IV Abs. 2), kommt grundsätzlich nur die Bewährung bei einem Fronttruppenteil oder unter schwierigen und gefahrvollen Umständen oder die Überweisung in eine Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zum Strafvollzug in Frage. Eine andere Bewährungsmöglichkeit kann der Gerichtsherr ihnen nur geben, wenn er die endgültige Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe beantragt. Unter derselben Voraussetzung kann er, wenn der Strafvollzug in Frage kommt, statt der Überweisung in eine Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung (Satz 1) die Überweisung in ein Wehrmachtgefängnis anordnen.

(3) Soldaten, die früher der Kriegsmarine angehört haben, sind nach Möglichkeit im Rahmen des Heeres einzusetzen, wenn nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 die Bewährung bei einem anderen Fronttruppenteil oder unter schwierigen und gefahrvollen Umständen in Frage kommt. Ist der Einsatz im Rahmen des Heeres möglich, so sind sie erst dann zur Kriegsmarine zurückzuversetzen, wenn sie sich bewährt haben.

(4) Andere als die in Absatz 2 vorgesehenen Gnadenanträge sind zurückzustellen, bis allgemeine Bestimmungen über den Erlaß von Freiheitsstrafen bei Bewährung ergehen.

III.

Die Befugnis, Soldaten, die sich nicht einwandfrei geführt haben, in das Wehrmachtgefängnis bzw. die Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zum Strafvollzug zu überweisen, bleibt unberührt.

IV.

(1) Die Strafaussetzung bleibt bestehen, bis der Gerichtsherr den Verurteilten in das Wehrmachtgefängnis bzw. die Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zum Strafvollzug überweist.

(2) Zuchthausstrafen bleiben in Gefängnisstrafen von gleicher Dauer umgewandelt, bis der Gerichtsherr den Verurteilten in eine Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zum Vollzug der Zuchthausstrafe überweist.

(3) Verurteilte, die nach Abschnitt II Absatz 2 des Führererlasses vom 21. Dezember 1940 vorläufig wieder wehrwürdig sind, bleiben wehrwürdig, bis der Gerichtsherr sie in eine Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zum Strafvollzug überweist.

V.

Für die Vorbereitung der Gnadenentscheidungen und für die Entscheidungen der Abschnitte II und III ist bei Soldaten, die vor der Versetzung zur Bewährungstruppe dem Heer oder der Kriegsmarine angehört haben, der Gerichtsherr des Ersatztruppenteils der Bewährungstruppe zuständig. Bei Soldaten, die früher der Luftwaffe angehört haben, ist ein vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu bestimmender Gerichtsherr zuständig.

Kann ein Soldat, der früher der Kriegsmarine angehört hat, nicht mehr im Rahmen des Heeres eingesetzt werden, so ist ein vom Oberkommando der Kriegsmarine zu bestimmender Gerichtsherr zuständig. Das gleiche gilt, wenn er nach Bewährung zur Kriegsmarine zurückversetzt werden soll (Abschnitt II Abs. 3).

VI.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Oberbefehlshaber der Wehrmachteile.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel.

Der Oberbefehlshaber
des Heeres. Hauptquartier, den 3. Dez. 1941.

Ausführungsbestimmungen zur 2. Durchf. VO. zum Führererlaß über die Aufstellung einer Bewährungstruppe.

Die 2. Durchf. VO. betrifft nicht nur Soldaten, die bereits bei der Bewährungstruppe (Feldtruppenteil) eingesetzt waren, sondern auch solche, die noch nicht zum Einsatz gekommen sind.

Zu Ziff. I: Einer unverschuldeten Krankheit steht ein im wesentlichen unverschuldeter Unfall gleich.

Zu Ziff. II Abs. 1: Als Grundsatz hat zu gelten, daß Soldaten, die — zwar nicht dienstunfähig — aber doch den besonderen Anforderungen des Dienstes in der Bewährungstruppe nicht gewachsen sind (z. B. zu alt oder nicht infanterietauglich) zur Bewährung vor dem Feinde bei einem anderen Fronttruppenteil möglichst der eigenen Waffe, der nicht die gleichen körperlichen Anforderungen stellt, eingesetzt werden.

Zu Ziff. II Abs. 4: Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Gnadenanträge Vorgesetzter Gnadengesuche anderer Personen, insbesondere der Verurteilten, sind an die zur Bearbeitung zuständige Stelle weiterzuleiten.

Bestimmungen über den Erlaß von Freiheitsstrafen bei Bewährung befinden sich zur Zeit in Bearbeitung.

Zu Ziff. IV: Bei Rücküberweisung in den Strafvollzug beginnt die Strafzeit erst mit der Einstellung des Verurteilten in die Strafanstalt erneut zu laufen, wenn der Verurteilte nicht vorher festgenommen wird. Der Zeitpunkt der Festnahme ist aktenkundig zu machen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. 6. 1940 (RGBl. I S. 877) bleiben unberührt.

Zu Ziff. V Abs. 1: Die Zuständigkeit dieses Gerichtsherrn bezieht sich sowohl auf solche Verurteilte, die dem Ersatztruppenteil der Bewährungstruppe angehören, als auch solche, die zu ihm zurückversetzt werden.

Hat der Gerichtsherr des Ersatztruppenteils der Bewährungstruppe die Versetzung eines Verurteilten zu einem anderen Fronttruppenteil angeordnet, so hat das stellv. Generalkommando IX. A. K. die Versetzung zu einem Ersatztruppenteil des eigenen Befehlsbereichs zu verfügen.

Sonstige Bestimmungen: Alle Entscheidungen des Gerichtsherrn über die anderweite Verwendung des Verurteilten, seine Rücküberweisung in den Strafvollzug sowie die Mitteilungen über die Durchführung der Versetzung sind zu den Strafakten zu nehmen.

von Brauchitsch

— 14 c 14 — HR (IV b/1).

1208. Narvikschild.

Trotz der Verfügungen O. K. W. $\frac{29\,c\,26\,16}{13\,758/40}$ WZ (III) vom 12. 11. 40 und Nr. 6360/41 II. Ang. vom 24. 3. 41 gehen immer noch vergessene oder verspätet bearbeitete Anträge auf Verleihung des Narvikschildes ein.

Zur Bearbeitung dieser Anträge wird eine Frist bis zum 31. 1. 42 gesetzt. Nach diesem Termin bei dem Gebirgskorps Norwegen eingehende Anträge auf Verleihung des Narvikschildes werden nicht mehr bearbeitet. Ausgenommen hiervon sind Ersatz verlorener Besitzurkunden und Streichung von Namen solcher Narvikkämpfer, denen der Narvikschild wegen unehrenhafter Handlungen entzogen wurde, und sonstige Berichtigungen.

O. K. W., 25. 11. 41

$\frac{29\,c\,26\,16}{8489/41}$ WZ (III c).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H., 10. 12. 41

$\frac{29\,c\,48}{7341/41}$ PA (Z)/V b 1. St.

1209. Eintragung von Auszeichnungen in die Karteimittel.

In Wehrpaß und Wehrstammbuch sind gemäß Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« Abschn. VI/7 S. 236 alle dem Wehrpaßinhaber verliehenen Orden und Auszeichnungen einzutragen, soweit sie von Soldaten und Wehrpflichtigen d. B. zur Uniform getragen werden dürfen (also auch die Dienstauszeichnung der NSDAP.).

In das Soldbuch sind nur die seit 13. 3. 1938 verliehenen Orden und Auszeichnungen einzutragen einschl. Dienstauszeichnungen der NSDAP., Luftschutzehrenzeichen, Ehrenzeichen für Deutsche Volkspflege u. a. m. Gleiches gilt für die Eintragungen im Kriegsstammrollenblatt, jedoch mit der Einschränkung, daß hier nur diejenigen Orden, Auszeichnungen und Ehrenzeichen (auch der NSDAP.) aufgenommen werden dürfen, die der Soldat während seiner ununterbrochenen Zugehörigkeit zu der das jeweilige Kriegsstammrollenblatt führenden Feldeinheit erhalten hat.

O. K. W., 8. 12. 41

$\frac{12\,k\,16.\,14}{17800/41}$ AHA/Ag/E (III c).

1210. Abschluß des Wehrpasses.

Obwohl erst in den H. M. 41 Nr. 489 angeordnet wurde, daß sich der abschließende Eintrag in den Wehrpässen Gefallener und Gestorbener nur auf Angabe von Tag und Ort des Todes zu beschränken hat, werden von den Feldtruppenteilen immer noch zusätzliche Eintragungen über die Todesursache gemacht, die die Gefühle der Hinterbliebenen verletzen müssen.

Da der Wehrpaß den Angehörigen zur Erinnerung ausgehändigt wird, werden die Feldtruppenteile erneut auf genaue Beachtung dieser Bestimmung hingewiesen.

O. K. W., 8. 12. 41

$\frac{12\,k\,16.\,14}{21338/41}$ AHA/Ag/E (III c).

1211. Kraftfahrunfälle in Finnland.

Mit dem finnischen Staat ist hinsichtlich der Schadenabwicklung nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

I.

Über entstandene streitige Ansprüche zivilrechtlicher Art gegen und für die Deutsche Wehrmacht oder einzelne Wehrmachtangehörige einschließlich Wehrmachtgefolge deutscher Staatsangehörigkeit, die in Ausübung des Dienstes oder auch außer Dienst anläßlich des Aufenthalts in finnischem Staatsgebiet (einschl. der ehemals vor dem Finnisch-russischen Kriege 1940 finnisch gewesenen Gebiete) entstehen, und nicht unmittelbar im Vergleichswege zwischen den Beteiligten geregelt werden können, wird durch eine gemischte Kommission entschieden.

Der ordentliche Rechtsweg gegen das Deutsche Reich bzw. den finnischen Staat ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

II.

Unter diese Regelung der Ziffer I fallen jedoch nicht Kriegsschäden. Dazu gehören alle Schäden einschließlich Nutzungsschäden, die Bewohner des finnischen Staates an ihrer Person oder an ihrem beweglichen oder unbeweglichen Eigentum durch Beschädigung, Zerstörung, sonstigen Verlust, Aufwendung zur Abwendung oder Minderung eines Schadens aus Anlaß von Kampfhandlungen oder unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden militärischen Maßnahmen erleiden.

III.

Die gemischte Kommission besteht aus einem deutschen und einem finnischen Mitglied. Ihre Ernennung hat umgehend zu erfolgen und ist gegenseitig mitzuteilen.

Die Kommission ist berechtigt, Auskünfte bei den zuständigen Behörden beider Staaten einzuholen und diese gegebenenfalls um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Ersuchen sind über das Kommissionsmitglied des betreffenden Staates zu leiten.

Der Beurteilung in der gemischten Kommission ist stets finnisches Recht zugrunde zu legen.

Die Feststellungen der gemischten Kommission sind für beide Staaten bindend.

Im Falle der Nichteinigung ist eine Niederschrift mit den beiderseitigen Vorschlägen samt den übrigen Unterlagen den zuständigen Behörden beider Staaten zu übermitteln.

Erledigung erfolgt sodann im Wege des diplomatischen Ausgleichs.

IV.

Die Erfüllung der in der Entscheidung der gemischten Kommission festgestellten Ansprüche erfolgt von Staat zu Staat. Ansprüche der Geschädigten gegen den einzelnen Schädiger oder den anderen Staat entstehen daher nicht. Die Rückgriffnahme gegen den Schädiger bleibt der internen Regelung der beiden Staaten überlassen.

V.

Die vorstehende Vereinbarung gilt für alle Ansprüche, die seit der ersten Anwesenheit deutscher Truppen in Finnland im Jahre 1940 entstanden sind.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Kraftfahrunfälle nach folgenden Richtlinien zu bearbeiten:

1 Für die Unfallbearbeitung gelten:

a) beim Heer:
die Bestimmungen der RKfU. während des Krieges (H. V. Bl. 1941 Teil B S. 316 Nr. 499),

b) bei der Luftwaffe:
Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere L. V. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,

c) bei der Kriegsmarine:
Die Bestimmungen der NKfU. während des Krieges (M. V. Bl. 1941 Anh. zu Heft 32 Nr. 1).

2. Der Rückgriff gegen den schadenstiftenden Kraftfahrer ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse einstweilen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durchzuführen (vgl. H. V. Bl. 1941 Teil B S. 316 Nr. 499 zu 38, H. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (3), L. V. Bl. 1940 S. 874 Nr. 1615 Ziffer 2 und M. V. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117)

3. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der NKfU. oder L. Dv. 488/8 Abschnitt Q übernehmen:

a) beim Heer und bei der Kriegsmarine:
der Intendant beim Militärattaché in Helsinki als Verwaltungsstelle, der Militärattaché in Helsinki als Entscheidungsstelle.

Die bisher von der Befehlsstelle Finnland in Rovaniemi bearbeiteten Kraftfahrunfallsachen sind an den Intendanten beim Militärattaché in Helsinki abzugeben, der die nähere Regelung trifft. Sofern besondere räumliche Verhältnisse die Notwendigkeit ergeben, in Rovaniemi eine Zweigstelle für die Abwicklung von Kraftfahrunfallschäden usw. einzurichten, ist dem O. K. H. Ag K/M zu berichten.

b) bei der Luftwaffe:
das Luftgaukommando III als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle durch Vermittlung der Nachschubleitstelle I der Luftwaffe Ro.

4. Es ist grundsätzlich eine Regelung im Wege des Vergleichs anzustreben. Den Vergleichsverhandlungen ist deutsches Recht zugrunde zu legen. In besonderen Fällen, insbesondere, wenn vom Deutschen Reich Ansprüche erhoben werden, oder in Fragen des Verkehrsrechts ist das finnische Recht zu berücksichtigen (vgl. H. M. 1941 S. 322 Nr. 622). Es darf jedoch keine höhere Entschädigung gewährt werden, als sie nach finnischem Recht begründet ist. In die Vergleichs- und Abfindungserklärungen ist eine Versicherung des Geschädigten aufzunehmen, daß Ansprüche wegen des vorliegenden Schadens an Dritte nicht gestellt sind und auch nicht erhoben werden.

5. Falls eine gütliche Erledigung auf dem Vergleichswege nicht erreicht werden kann, erfolgt Feststellung der Ansprüche durch die gemischte Kommission.

6. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen.

7. Für sonstige Straßenverkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

O. K. W., 8. 12. 41
— B 4 a 14 — Ag K/M VIII (VIII a).

1212. Abfindung der in die deutsche Wehrmacht eingestellten Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern.

Nachdem durch Erlaß O. K. W./AHA/Ag/E (I a) Nr. 3545/41 geh. vom 2. 7. 1941 die Einstellung von Freiwilligen aus den dem deutschen Volke artverwandten nordischen Ländern in die deutsche Wehrmacht genehmigt ist, wird für die Abfindung dieser Freiwilligen folgendes bestimmt:

1. Hinsichtlich der Gewährung von Einsatzgebührnissen und Kriegsbesoldung gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des Erlasses O. K. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I a 2) Nr. 72/41 g Kdos vom 22. 7. 1941 mit folgenden Abweichungen:
   a) Kriegsbesoldung nach Abschnitt II und III des genannten Erlasses erhalten nur die Angehörigen der Wehrsoldgruppen 2 bis 14 sowie die Stabsgefreiten und Obergefreiten.
   b) Die übrigen Angehörigen der Wehrsoldgruppen 15 und 16 erhalten, soweit sie nach den deutschen Bestimmungen familienunterhaltsberechtigt sind, Familienunterhalt in Höhe der für ihren Dienstgrad nach Abschnitt II und III obigen Erlasses zustehenden Kriegsbesoldung. Die Zahlung des Familienunterhalts erfolgt durch die deutsche Wehrmacht. Über Berechnung und Transfer folgen nähere Anordnungen.
2. Bei Körperschäden erhalten die Freiwilligen und ihre Hinterbliebenen Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG. und dem EWFVG. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist das Wehrmachtfürsorge und Versorgungsamt Berlin, Rheinstraße.
3. Für die Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider) mit Spinnstoff- und Schuhwaren gelten die für deutsche Wehrmachtangehörige (Selbsteinkleider) erlassenen Bestimmungen.

O. K. W., 3. 12. 41
60 d 21 / 1415/41 g AWA/W Allg (Ic 1).

Bekanntgegeben.

Der Erlaß O. K. W./AHA/Ag/E (I a) Nr. 3545/41 geh. vom 2. 7. 1941 ist mit Nr. 681, der Erlaß O. K. W./AWA/W Allg (I a 2) Az. 60 d 21 Nr. 72/41 g Kdos vom 22. 7. 1941 mit Nr. 787 H. M. 1941 bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 41
— 60 a — H Haush (V d).

1213. Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Italien.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei wird mit Wirkung vom 1. 12. 1941 die Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Italien auf täglich 42,— Lire festgesetzt.

O. K. W., 5. 12. 41
60 d 21 / 6849/41 AWA/W Allg (Ic 1).

Bekanntgegeben.

Abschnitt IV, Ziffer 2 der Anlage 3 (Verwaltungsbestimmungen) zum Erlaß H. M. 1941 Nr. 84 und der Erlaß H. M. 1941 Nr. 671 sind mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 41
— 60 a — H Haush (V d).

1214. Tragen des Hoheitsabzeichens (Heer).

Als Anerkennung für die bisher im Ostfeldzug bewiesenen außergewöhnlichen Leistungen der Angehörigen der Aktion TR genehmige ich, daß diese das Hoheitsabzeichen (Heer) außer an der Mütze auch an der Feldbluse tragen.

Sitz: waagerecht auf der linken Brustseite der Feldbluse; unterer Rand der Stoffunterlage am Lorbeerkranz schneidet mit dem oberen Rand der Ordensschnalle ab.

Hauptquartier O. K. H., den 4. 12. 41.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch
Generalfeldmarschall.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 6. 12. 41
— 64c 32 — AHA/Bkl (III a).

1215. Kriegsauszeichnungen verbündeter oder befreundeter Staaten.

Im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« Abschn. V/2 Seite 204 — erstmalig bekanntgegeben in den H. M. vom 7. 7. 41 S. 359 Nr. 682 — hat im 1. Absatz das Wort »Voranfrage« zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Die hier erwähnte »Voranfrage« bezieht sich auf den für Friedensauszeichnungen international geübten Brauch, wonach die jeweilige ausländische Regierung über das Auswärtige Amt wegen der beabsichtigten Verleihung eine Voranfrage hält. Diese sog. »Voranfrage« entfällt bei Kriegsauszeichnungen.

Zur Klarstellung wird daher folgende handschriftliche Änderung im o. a. 1. Absatz angeordnet:

streiche: »ohne Voranfrage«
und setze dafür: »unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen«.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des o. a. Abschnitts V/2 nicht für die ausländischen Ehrenzeichen, wie Waffenabzeichen, Verwundetenabzeichen usw., gelten. Über Annahme und Trageerlaubnis derartiger Abzeichen kann erst von Fall zu Fall entschieden werden.

O. K. H., 6. 12. 41
— 29b — PZ Gr. V/V d.

1216. Berichtigung zum Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«.

Im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« Seite 82 Abschn. II ist bei Wiedergabe der erstmalig im H. V. Bl. 1941 Teil C S. 138 abgedruckten Bestimmungen über Verleihung des Panzerkampfabzeichens in Bronze ein Irrtum unterlaufen. Die Klammer in der Ziffer 2 darf nur die »Schützenregimenter« und »Kradschützenbtl.« umfassen. Angehörige von »Panzerspäheinheiten« können das Panzerkampfabzeichen in Bronze auch dann erwerben, wenn sie nicht zu Panzer-Divisionen gehören.

Die Ziffer II 2 auf Seite 82 des Sammeldrucks ist handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

»2. Das Panzerkampfabzeichen in Bronze kann ab 1. 6. 40 an Angehörige der
Schützenregimenter / Kradschützenbatl. } der Panzer-Divisionen
Panzerspäheinheiten
verliehen werden usw.«

O. K. H., 10. 12. 41
— 29e — PZ Gr. V/V d E.

1217. Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern.

Zu Nr. 1159 S. 622 der H. M. vom 8. Dezember 1941 wird nachstehend der Inhalt der Ziffer 2 der Verfügung O. K. W. A Ausl/Abw — Abt Abw III Nr. 1052. 6. 41 g III (W) vom 19. 7. 1941 bekanntgegeben sowie die Durchführungsbestimmung des O. K. H. Nr. 3208/41 geh. Att Abt (Z) vom 17. 9. 1941 zu dieser Ziffer:

2. Jeder außerdienstliche (z. B. gesellschaftliche) Verkehr von Wehrmachtangehörigen einschließlich ihrer unmittelbaren Angehörigen mit
   a) ausländischen Offizieren,
   b) ausländischen Vertretern fremder Missionen und Vertretungen (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate),
   c) ausländischen Kommissionsmitgliedern (z. B. Abnahme-, Wirtschaftskommissionen),
   d) ausländischen Pressevertretern

   und deren Familienmitgliedern ist verboten. Ausnahmen bedürfen unter Anlegung eines strengen Maßstabes der Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile. Das gleiche gilt für einen schriftlichen Verkehr mit Personen zu b—d.

Durchführungsbestimmung.

Für die Angehörigen des Heeres ist die bearbeitende Stelle der Generalstab des Heeres, Attachéabteilung. An diese sind alle Gesuche zu richten. Im allgemeinen sind in Kriegszeiten Einladungen abzusagen. Wo ausnahmsweise die Annahme einer Einladung geboten erscheint, ist rechtzeitig die Genehmigung zu beantragen. Die Verfügung gilt auch für die besetzten Gebiete. Es entscheiden dort die Befehlshaber.

O. K. H., 12. 12. 41
— 3208/41 geh. 2. Ang. — Gen St d H/Att Abt (Z).

1218. Tradition mit der finnischen Armee.

Zur Vertiefung der Tradition mit der finnischen Armee, die in diesem Krieg durch die gemeinsame Waffenbrüderschaft erneut bekräftigt worden ist, erhält das III. J. R. 92 als Traditionstruppenteil des ehemaligen finnischen Jg.-Btl. 27 die Bezeichnung:

»III. (Jäg.) Btl. J. R. 92 (Jäg.-Batl. Finnland)«.

Das Bataillon hat die grüne Waffenfarbe anzulegen.

Eine Veröffentlichung in der Presse hat vorläufig zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 41
— 20737 — AHA Ia (I).

1219. Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern.

I.

1. Mit Ablauf des Jahres 1941 tritt
H. V. Bl. 1936
außer Kraft.

Die weiterhin gültigen Erlasse aus diesem Jahrgang enthält Sammelband I.

2. Es behalten vorläufig zurück, jedoch nur als archivalische Nachschlagebücher,
   die Stäbe der Kommandobehörden,
   Kommandanturen und Standortälteste des Ersatzheeres,
   sämtliche Heeresverwaltungsdienststellen,

die z. Z. bei ihnen befindlichen (Stab eines Gen. Kdos. bzw. stellv. Gen. Kdos. jedoch höchstens 8) Exemplare des außer Kraft gesetzten H. V. Bl.-Jahrgangs 1936.

Hinweise auf Verfügungen aus diesem Jahrgang der Truppe gegenüber sind verboten.

3. Der ausscheidende Jahrgang ist nach H. Dv. 1a, Vorbemerkungen Ziffer 5a, zu verwerten. Wo dies, z. B. bei einzelnen Einheiten des Feldheeres, ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Blätter durch Verbrennen zu vernichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie keinesfalls in unrechte Hände gelangen.

II.

Mit Abschluß des Jahres 1941 haben alle Einheiten des Feld- und Ersatzheeres — ausgenommen Kommandobehörden und alle diejenigen Einheiten, denen nach der Kr. St. N. eine Zahlmeisterei mit einem Verwaltungsbeamten zusteht — die z. Z. bei ihnen befindlichen Verordnungsblätter des

Teils C der Jahrgänge 1939 und 1940

a) soweit es sich um Einheiten im Operationsgebiet und in besetzten Gebieten handelt und eine Verwertung nach b nicht möglich ist, durch Verbrennen zu vernichten,
b) soweit es sich um Einheiten im Heimatkriegsgebiet handelt, nach H. Dv. 1a, Vorbemerkungen Ziff. 5a, zu verwerten.

Künftige Neuaufstellungen erhalten diese Verordnungsblätter nur noch im Rahmen vorgenannter Ausnahmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 12. 41
— 17502/41 — AHA/Ag/H (V).

1220. Tr. Aktion.

— Ausstellung von Marschbefehlen. —

Im Interesse des reibungslosen Einsatzes der Tr. Brig. werden ihre Führer ermächtigt, Marschbefehle (Dienstreiseausweise) für Angehörige der Tr. Aktion auszustellen.

Die Organe des Heeresstreifendienstes und der Grenzkontrolle sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41
— 16668/41 — AHA/Ag/H (V).

1221. Verwendung von Soldaten in Vertrauensstellungen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Soldaten befördert oder in Vertrauensstellungen (Hauptfeldwebel, Rechnungsführer usw.) verwendet wurden, die, wie sich später herausstellte, wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum (Unterschlagung, Betrug, Bestechung usw.) oder wegen sonstiger ehrenrühriger Handlungen gerichtlich oder disziplinar vorbestraft waren.

Vor jeder Beförderung oder Verwendung in Vertrauensstellungen sind die Personalakten daraufhin zu überprüfen. In Zweifelsfällen sind Strafregisterauszüge, soweit nicht vorhanden, heranzuziehen, insbesondere bei Soldaten, die seit Ausstellen des Wehrpasses nicht ununterbrochen im aktiven Wehrdienst gestanden haben (z. B. Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in den Beurlaubtenstand entlassen und im Kriege wieder eingezogen wurden).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 41
B 23b 10 / 21243/41 AHA/Ag/H (Ic).

1222. Anrechnung von Arbeitsurlaub auf den aktiven Wehrdienst.

— H. M. 1941 Nr. 848 und 1041. —

Sofern vor Bekanntwerden des Erlasses H. M. 1941 Nr. 848 die Zeit des Arbeitsurlaubs von mehr als 4 Wochen bei der Beförderung von Soldaten zum Gefreiten, Obergefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel zur Anrechnung gekommen ist, liegt der Tatbestand einer bestimmungswidrigen Beförderung nicht vor.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 41
B 12g 10 / 21603/41 AHA/Ag/H (Ic).

1223. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

— H. M. 41 Nr. 991 —

I. Der Termin Abschn. VIII, B, Ziff. 12 wird mit Rücksicht auf die noch eintreffenden Studienurlauber des Ostheeres hiermit auf den 31. 1. 42 (statt 30. 12. 41) festgesetzt. Das gleiche gilt für den Termin auf S. 526, letzter Absatz, Ziff. 6.

II. Bei Soldaten aus sudetendeutschen Gebieten, die in der Zeit vom 9. 1. bis 11. 1. 39 eingezogen worden sind und bei denen demnach die Dienstzeit bereits vom 1. 10. 38 rechnet, gilt die Ableistung der 3jährigen aktiven Dienstzeit nach Abschn. A, I v. a. Bekanntmachung als erfüllt.

III. In Anlage 2 S. 528 unter Ziff. 8 ist statt: »Staatliche Musikakademie Düsseldorf« zu setzen: »Staatliche Kunstakademie Düsseldorf«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 41
31 d 14 / 21997/41 AHA/Ag EH/H (I).

1224. Merkblatt über die Postversorgung der Wehrmacht im Kriege.

Vorgang: Anlage zu den H. M. 1941 — 30. Ausgabe.

Das »Merkblatt über die Postversorgung der Wehrmacht im Kriege (Feldpost-Merkblatt)« vom 11. 8. 41 ist im Feld- und Ersatzheer an alle Einheiten bis zu den Kp., Battr., Schwd. usw. mit je 2 Abdrucken zur Verteilung gekommen.

Davon ist 1 Abdruck an den Postbeauftragten bei den Einheiten (H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 420) als Unterlage für die Postüberwachung abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 41
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII)

1225. Angestellte und Arbeiter bei Stromsicherungseinheiten.

Mit Wirkung vom 1. 12. 41 werden für die Stromsicherungseinheiten nachstehende Planstellen für Angestellte und Arbeiter genehmigt:

1. Stb. Kdr. Str. Si. Kp. = 1 Angestellter Verg. Gr. VIII/VII,
2. Stb. Str. Si. Abschn. = 1 Angestellter Verg.Gr. VIII,
   1 Angestellter für die Zahlmeisterei Verg. Gr. VIII/VII,
   2 Arbeiter für Gerät, Schuhmacher (für je 130 Köpfe = 1), Schneider (für je 110 Köpfe = 1),
   1 Kammerarbeiter für Bekleidung,

3. Str. Si. Kp. = 1 Arbeiter
1 Kammerarbeiter für Bekleidung,
Küchenhilfskräfte
gemäß H. Dv. 43a.

Soweit Str. Si. Kp. nicht im Standort des Stb. Str. Si. Abschn. untergebracht sind, tritt die entsprechende Zahl an Schuhmachern und Schneidern vom Stabe zu den betreffenden Kompanien.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 41
— 8693/41 — AHA V/StAN (II b).

1226. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister
der Finanzen Berlin, 8. November 41
A 4541 — 17056 IV geh.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird für die auf der Gemeindeflur Weende, Reg. Bez. Hildesheim, Landkreis Göttingen, befindlichen Kasernenanlagen der Artillerie-Ersatzabteilung 216 mit Wirkung ab 1. Oktober 1941 an Stelle der bisherigen Ortsklasse C die Ortsklasse B festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20. Januar 1941 A 4541 — 18049 IV geh. 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Unter Reg. Bez. Hildesheim ist aufzunehmen:
»Landkreis Göttingen
Weende C
außer Kasernenanlagen der Artillerie-Ersatzabteilung 216 ..... B«.

Im Auftrag
Wever

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf H. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 41
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III/4).

1227. Auftragen der Waffenröcke.

— H. M. 1941 S. 282 Nr. 555 —

Für die Abänderung von Waffenröcken der Selbstbekleider, für die gleichfarbiges Grundtuch nicht beschafft werden kann, werden noch folgende Anregungen gegeben:

Wenn der Waffenrock so lang ist, daß das Gesäß bedeckt wird (H. A. O. — H. Dv. 122 Abschnitt A Nr. 5 b letzter Absatz — Deckblatt 53 —), kann der Rockschoß um 5 bis 6 cm verkürzt werden.

Unter Verwendung des Stoffes, der aus dieser Verkürzung und durch Entfernen der Taschenleisten des Rocks gewonnen wird, wird außer der im Bezugserlaß Abschnitt II a 3 verfügten nachstehende Änderung zugelassen:

a) Anbringen von je 2 eingeschnittenen Brust- und Seitentaschen;
b) Aufsetzen von 0,5 cm breiten Blenden und der etwa 3,5 cm breiten Längsfalte zur Markierung der Brusttaschen;
c) Aufsetzen der Brust- und Seitentaschenpatten mit Knopf;
d) Aufsetzen von 0,5 cm breiten Blenden zur Markierung der Ärmelumschläge.

O. K. H. (BdE), 4. 12. 41
— 64 h 10/11. 10 — AHA/Bkl (III a).

1228. Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe- und 2 cm Kw. K. 38-Waffe- } Mitnehmer.

Das Brechen der Zwischenhebel ist zum Teil eine Frage des Werkstoffes. Die aus besserem Werkstoff erstellten Zwischenhebel unterscheiden sich von den bisherigen durch eine aufgeschlagene Ringmarke. Die bisherigen Zwischenhebel sind aufzubrauchen.

Ferner ist das Brechen der Zwischenhebel auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen. Der Schtz. I bzw. Panzerschtz. muß bei leergeschossenem Magazin den Abzug freigeben, damit der Mitnehmer in seine Ausgangsstellung zurücktreten und der vordere Teil des Zwischenhebels beim Einsetzen eines neuen Magazins unter die Ausnehmung des Mitnehmers treten kann. Auf die L. Dv. 665/1 S. 25 bis 32, B. »Vorgang in der Waffe beim Schuß«, und L. Dv. 665/2 S 19 und 20, D. »Abziehen« sowie D 159/1, Ziffer 32 und Bild 6 muß bei der Ausbildung besonders beachtet werden.

Alle bei der Truppe vorhandenen und nicht dem neuesten Zeichnungsstand entsprechenden Mitnehmer sind durch das waffentechnische Personal nach nachstehender Skizze zu ändern

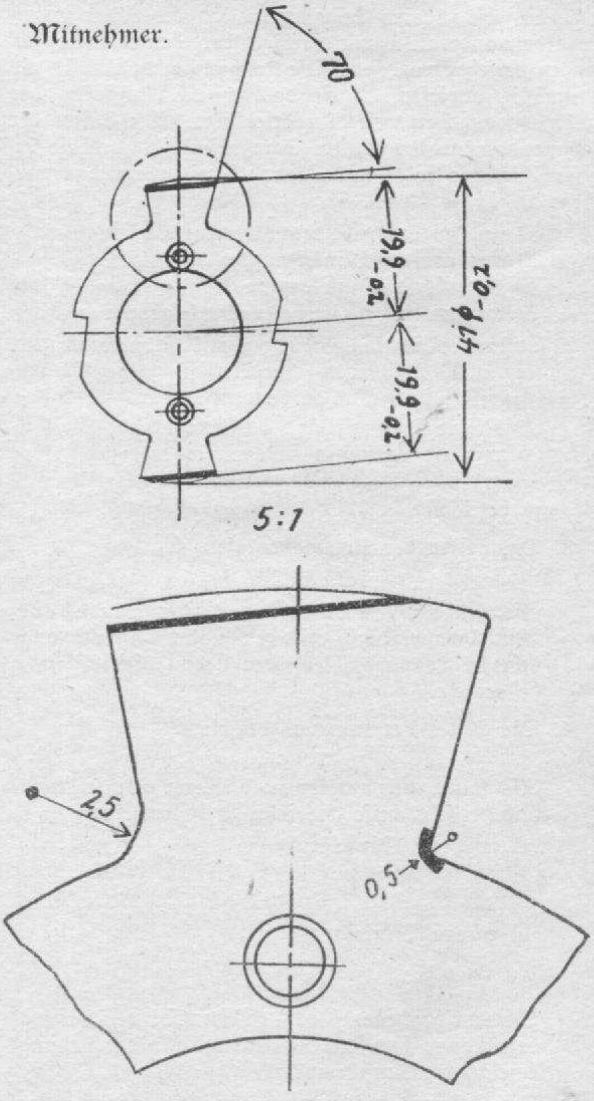

Zeichnungsgemäß nacharbeiten. Nachhärten nicht erforderlich, da durchgehärtet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 41
— 11931/41 — AHA/In 2 (V).

1229. Wurfgranatzünder 38 Stahl.

Der Wurfgranatzünder 38 Stahl — abgekürzte Benennung: Wgr. Z. 38 St. — wird eingeführt.

Zeichnungsnr.: 13 D 5812 Ausführung B,
Stoffgliederungsziffer: 13,
Gerätklasse: J.

In Konstruktion und Abmessungen entspricht der Wgr Z. 38 St. dem Wgr. Z. 38.

Das Gewinde für die Zündladungskapsel fällt weg. Beim Laborieren der Wgr. mit Wgr. Z. 38 St. entfällt daher das Aufschrauben der Zündladungskapsel auf den Wgr. Z.

Das um 50 g höhere Gewicht des Wgr. Z. 38 St. ist ballistisch von unerheblichem Einfluß, so daß eine Änderung der Schießbehelfe nicht erforderlich ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 41
— 12800/41 — AHA/In 2 (VII).

1230. Bezeichnung der Ladungen in den Kommandotafeln der Schußtafeln.

In einigen neueren Schußtafeln sind die Ladungen in den Kommandotafeln mit farbig übergedruckten Bezeichnungen versehen worden. Diese Kennzeichnung hat sich als zweckmäßig erwiesen, da sie das schnelle Auffinden der Kommandoangaben wesentlich erleichtert. Alle Seiten der Kommandotafeln der älteren Schußtafeln sind deshalb behelfsmäßig wie folgt mit Ladungsbezeichnungen zu versehen:

1. Es sind zu unterscheiden, Kommandotafeln
   a) mit unterer Winkelgruppe,
   b) mit oberer Winkelgruppe,
   c) mit unterer und oberer Winkelgruppe.
2. Sofern es sich um Ladungen mit Nummernbezeichnungen 1, 2, 3 usw. handelt, sind die Gummistempel 1, 2, 3 usw. zu verwenden.
   Kleine Ladungen sind mit einem »k«,
   mittlere Ladungen sind mit einem »m«,
   große Ladungen sind mit einem »g«
   zu bezeichnen.
3. Die Seiten der Kommandotafeln zu
   1 a und 1 b,
   also solche mit nur unterer oder nur oberer Winkelgruppe sind mit den unter Ziffer 2 angegebenen Ladungszahlen oder Ladungsbuchstaben zu bestempeln.
4. Die Seiten der Kommandotafeln
   zu 1 c,
   also solche mit unterer und oberer Winkelgruppe, sind beispielsweise wie folgt zu bestempeln:
   a) untere Winkelgruppe:
      1
      u
   b) obere Winkelgruppe:
      o
      1
   Sinnentsprechend ist das »u« unter der Ladungsbezeichnung bzw. das »o« oberhalb der Ladungsbezeichnung einzustempeln.
5. Die Ladungsbezeichnungen sind so einzustempeln, daß die Kommandotafelangaben gut leserlich bleiben. Zu diesem Zweck sind die mit Farbstoff versehenen Gummistempel so lange auf wertlosem Konzept- oder Zeitungspapier abzutupfen, bis ein durchscheinender Farbton erreicht ist. Sodann ist mit Einstempeln der Ladungsbezeichnungen in die Kommandotafel zu beginnen.
6. Bei Geschützen mit nur einer Ladung werden die Ladungsbezeichnungen in den Schußtafeln nicht aufgenommen.
7. Mit dem Einstempeln der Ladungsbezeichnungen sind geeignete Männer zu betrauen. Die Richtigkeit der ausgeführten Arbeit ist auf der unteren Hälfte der inneren Seite des hinteren Einbanddeckels durch einen Offizier mit Namen, Dienstgrad und Truppenteil zu bescheinigen.
8. Die erforderlichen Stempelsätze sind zunächst durch das Ersatzheer später auch durch das Feldheer wie folgt beim Heereszeugamt Spandau anzufordern:

Stab Gru. Ko. Stab Gen. Kdo. Stab Art. Rgt. Art. Kdr. Stab Art. Abt. H. Za. H. NZa.	je 1 Satz

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 41
— 8389/41 — AHA/In 4 (Mun I E).

1231. Nachrichten-Dolmetscher.

— H. M. 1940 Nr. 605, II. Ziff. 6 —

1. Die Planstellen für Nachrichten-Dolmetscher gemäß K. St. N. 800—999 sind grundsätzlich G-Stellen. Soweit in einzelnen K. St. N. noch Nachrichten-Dolmetscher in M-Stellen stehen, sind die K. St. N. handschriftlich zu berichtigen.

2. Für die Beförderung von Nachr. Dolm. zu Dolm. Uffz. gilt die Vorschrift H. Dv. 29 a mit folgenden Änderungen:
   a) Der zum Nachr. Dolm. Uffz. vorgesehene Dolmetscher muß einen Lehrgang bei der Nachr. Dolm. Ers. Abt. mit Erfolg abgeleistet haben.
   b) Von der Forderung: Bewährung als Truppführer ist abzusehen.

Deckblatt-Ausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
$\frac{34 \times 32—34}{11086/41}$ AHA/In 7 (I c).

1232. Satz Waffenentgiftungsmittel.

Die in Händen der Truppe befindlichen Behälter der Sätze Waffenentgiftungsmittel sind mehrfach infolge schlechten Verschließens undicht geworden, so daß das Waffenentgiftungsmittel und das Reinigungsöl ausgelaufen sind. Dadurch sind die zur Waffenentgiftung und -reinigung erforderlichen Mittel im Bedarfsfall nicht vorhanden; außerdem werden die in der Traghülse mitgeführten Putztücher durch das Waffenentgiftungsmittel zerfressen und unbrauchbar.

Die in Händen der Truppe befindlichen Sätze Waffenentgiftungsmittel sind sofort nachzuprüfen. Sollten hierbei undichte oder ausgelaufene Behälter festgestellt werden, so sind die vollständigen Sätze auf dem Nachschubweg umzutauschen.

Bei den Einheiten des Feldheeres ist die Prüfung der Sätze Waffenentgiftungsmittel auf Dichtigkeit künftig sinngemäß nach H. Dv. 488/5 Anlage 19 bei allen Gasschutzgerätappellen vorzunehmen.

Soweit möglich, sind die Sätze Waffenentgiftungsmittel stehend zu befördern und zu lagern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 41
— 83 g/k 80° — In 9 (V b).

1233. Geländestoff für Spürübungen.

Der bisherige Geländestoff für Spürübungen wird aus Rohstoffgründen nicht mehr gefertigt. An seiner Stelle wird ein neuer Übungsstoff ausgegeben, dessen Gießbehälter eine Gebrauchsanweisung mit der Überschrift

»Geländestoff für Spürübungen B«

tragen.

Die Anwendung des neuen Geländestoffes ist die gleiche, auch spricht das Spürpulver in gleicher Weise an wie beim bisherigen Geländestoff für Spürübungen und bei Geländekampfstoff. Dagegen ist der Geruch des Geländestoffs B schwächer als der des bisherigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 41
— 83 — In 9 (V b).

1234. Aufstellung und Ausrüstung der Luftschutzgruppen in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung.

1. Mehrfache Änderungen der mit H. M. 1938 Nr. 813 erlassenen »Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres sowie Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung« machen eine Neubearbeitung und Zusammenfassung dieser Bestimmungen erforderlich. In Durchführung dieser Maßnahme werden die Anlagen 1 und 2 mit eingearbeiteten Nachträgen als Sonderabdruck neu herausgegeben.

2. Jede Dienststelle des Heeres, die Luftschutzgerät verwaltet oder Luftschutzgruppen aufstellt, erhält einen Sonderabdruck dieses Erlasses mit den Anlagen 1 und 2 für den Handgebrauch. Außerdem jedes H. Za. 10 Stück und die übrigen Lieferstellen für Luftschutzgerät je 2 Stück. Die hiernach in Frage kommenden Dienststellen melden ihren Bedarf bis 5. 1. 1942 an den Standortältesten und dieser den Bedarf des Standortes bis 10. 1. 1942 an das Wehrkreiskommando. Das Wehrkreiskommando fordert den Gesamtbedarf bis 20. 1. 1942 bei Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 an.

3. Mit Herausgabe des Sonderabdruckes treten folgende Einzelerlasse außer Kraft und sind zu streichen:

H. M. 1938 Nr. 813 einschl. der ausgegebenen Sonderabdrucke,
H. M. 1940 Nr. 513,
H. M. 1941 Nr. 297,
H. M. 1941 Nr. 875,
H. M. 1941 Nr. 974,
Verfg. O. K. H./AHA — In 9 II b Nr. 3600/39 v. 11. 8. 39,
Verfg. O. K. H./Ch H Rüst u. BdE — AHA/In 9 III/2 Nr. 2740/41 g. v. 28. 6. 41 Nr. 2,
Verfg. Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 III/2 Nr. 5630/41 v. 28. 8. 41,
Verfg. Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 III/2 Nr. 5707/41 v. 30. 8. 41,
Verfg. Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 III/2 Nr. 8049/41 v. 8. 12. 41.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 41
— 40 h 20 — In 9 (V b).

1235. Einführung des „Satzes Absteckflaggen für Entgiftungsbatterien".

Zur Kennzeichnung des erkundeten Vormarsch- und Entgiftungsweges für die Entgiftungsfahrzeuge der Entgiftungsbatterien wird der »Satz Absteckflaggen für Entgiftungsbatterien« eingeführt.

Er besteht aus:

60 Absteckflaggen — weiß,
60 » — weiß mit 2 diagonal gekreuzten roten Streifen,
60 » — weiß mit 2 diagonal gekreuzten schwarzen Streifen,
6 Tragebüchsen für Absteckflaggen.

Je 30 Absteckflaggen der gleichen Art sind in einer Tragebüchse verpackt.

Zur Unterscheidung der Tragebüchsen ist auf den Deckeln die darin verpackte Flaggenart aufgemalt.

Benennung: Satz Absteckflaggen für Entgiftungsbatterien.

Gerätklasse: Ch.

Stoffgliederungsziffer: 38.

Anforderungszeichen: Ch 880.

Die Absteckflaggen werden wie folgt auf die Gasspürgruppen eines Zuges aufgeteilt:

1. Gruppe — weiße Flaggen,
2. » — weiße Flaggen mit roten Streifen,
3. » — weiße Flaggen mit schwarzen Streifen.

Der Satz Absteckflaggen ist im Sd. Kfz. 10/1 im Kasten für Spürpulver an der Rückwand des Führersitzes unterzubringen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 41
— 83 a/s — In 9 (III a).

1236. Betriebsschutz H. Dv. 179; hier: Sofortmaßnahmen zur Verhütung von Schadenfeuern in Bekleidungsämtern, Verpflegungsämtern, Feldzeugdienststellen, Sanitäts-, Veterinärparks usw.

Die Leiter obengenannter und anderer Dienststellen, bei denen wertvolle Güter lagern oder gelagert werden sollen, überprüfen unverzüglich nach Vereinbarung und in Verbindung mit dem Betriebsüberwachungsingenieur des Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) bzw. des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — Abt. V (Betriebsüberwachungsstelle) die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Anlagen auf Feuerempfindlichkeit und Feuergefährdung, (Baulichkeiten, Lagerung, Anordnungen betr. Feuerschutz, Feuerschutzorganisation und -einrichtungen).

Die Überprüfung hat unter Beteiligung

a) des Luftschutzoffiziers beim Stellv. Generalkommando (Wehrkreiskommando) bzw. beim Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,

b) eines Beauftragten der Wehrkreisverwaltung,

c) des Kommandeurs der zuständigen Feuerschutzpolizei oder des Feuerschutzpolizeioffiziers bei dem Inspekteur der Ordnungspolizei, die als Feuerschutzsachverständige beratend mitwirken, zu erfolgen. (Vgl. auch die den in Frage kommenden Dienststellen bekanntgegebenen Verfügungen Chef H Rüst u. BdE Nr. 352/41 geh. AHA/Bkl vom 26. 2. 1941 und Chef H Rüst u. BdE $\frac{63\,b\,BA/Ag\,B\,IV/B\,4\,(II)}{2157/41}$ vom 19. 9. 41.)

Die Beteiligung veranlaßt das Stellv. Generalkommando (Wehrkreiskommando) bzw. der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — Abt. V — (Betriebsüberwachungsstelle).

Die Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) ordnen auf Grund des vom Feuerschutzsachverständigen zu erstattenden schriftlichen Gutachtens und unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Heeresdienstvorschriften und Erlassen bezüglich Feuerschutzmaßnahmen festgelegten Bestimmungen die Durchführung der sich aus der Überprüfung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen und der eingelagerten Güter an; bei Feldzeugdienststellen geschieht dieses im Benehmen mit den Feldzeugkommandos.

Die Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) bzw. der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren berichten dem Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In T laufend über das Ergebnis der Prüfungen und die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

Falls bereits Besichtigungen durch Feuerschutzsachverständige in Heeresbetrieben stattgefunden haben, melden diese Dienststellen dem Stellv. Generalkommando (Wehrkreiskommando) Abt. V — (Betriebsüberwachungsstelle) das Ergebnis der Besichtigung.

Die Kommandeure der Feuerschutzpolizei und die Feuerschutzpolizeioffiziere bei den Inspekteuren der Ordnungspolizei werden besonders verständigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 41
— 55 h 55 — AHA/In T (III A 1).

1237. Entfernungsmesser 14 oder 34.

Im Nachgang zu H. M. 1940 Nr 368 und H. M. 1941 Nr. 204 werden jeder M. G.-Komp. für s. Gr. W. Zug und jeder J. G.-Komp. je 1 weiterer Entfernungsmesser zugewiesen.

Vordringlich ist die Ausstattung der s. Gr. W. Züge bei den M. G.-Komp.

Anforderungen sind unter Angabe der Versandanschriften zu richten:

1. Von den Divisionen des Ostheeres an die zuständigen Versorgungsbezirke,
2. von den übrigen Feldeinheiten divisionsweise zusammengefaßt an H. Za. Hannover.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41
— 79 f 20/83 — AHA/Fz In IV b/I (2).

1238. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstsiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne.

1. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr. 45 227«
2. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 37 962«
3. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 28 863«
4. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 13 911 E«
5. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Kr. Kw. Zg. 3/27«
6. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 41 898«
7. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F P. Nr. 43 877«
8. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 46 976«
9. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Einheit der Feldpostnummer 11 674 C«
10. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 03 246«
11. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 31 612«
12. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Infanterie-Regiment 502«
13. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 10 527«
14. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpost-Nr. 05 821 E«
15. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 05 417«
16. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Inf. Rgt. (mot) 119 II. Bataillon«
17. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Inf. Rgt. (mot) 119 6. Kompanie«
18. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 22 070 A«
19. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 22 070 C«
20. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »III./A. L. R. (mot) 2, Briefstempel« Ersatzstempel wird nicht angefertigt.
21. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »1./Geb. Jäg. Rgt. 99«
22. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 29 654 B«
23. ein Dienststempel mit der Beschriftung: Wehrmachtdienstpost Feldpost-Nr. 29 654 B«
24. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle 25 139 A«
25. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 02 214 A«
26. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »III. Inf. Rgt. 107«
27. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 09 665«
28. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »13. (J. G.) Kp. Inf. Rgt. 107«
29. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle F P. Nr. 46 976«

30. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »O. F. P. Nr. 09 665 A«
31. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Organisation Todt, Nr. 34«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

1239. Zweitschriften für Rohrbücher bzw. Aufnahmemaßtafeln für gebr. Rohre.

Bei Anforderungen von Zweitschriften für verlorengegangene Rohrbücher bzw. Aufnahmemaßtafeln für gebr. Rohre ist in Zukunft neben Rohrnummer auch Fertigteilnummer (Fl.-Nr.) und das Firmenzeichen des Rohres mit anzugeben, damit jegliche Verwechselungen, die durch den Einbau eines zweiten Vollrohres in ein Bodenstück entstehen können, vermieden werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 73 I 60/83—10 — AHA/Fz In (IV b/II [6]).

1240. Sicherstellung von Uniformen der Frontarbeiter der Organisation Todt bei bevorstehenden Einziehungen zur Wehrmacht.

In der Zeit zwischen 1. 12. 1941 und 15. 2. 1942 wird eine große Anzahl O. T.-Frontarbeiter der Jahrgänge 1919 und jünger von den Frontdienststellen der O. T. zum Eintritt in die Wehrmacht entlassen.

Diese O. T.-Arbeiter behalten ihre O. T.-Uniform bis zur Meldung beim Ersatztruppenteil und vertauschen sie erst dort mit der Wehrmachtuniform. Zur Kontrolle der abgegebenen Ausrüstungsstücke erhalten sie von den Erfassungsstellen der Durchgangslager der O. T. — getrennt von dem Verzeichnis im O. T.-Dienstbuch — ein Verzeichnis über die ihnen belassenen Ausrüstungsstücke. Dieses Verzeichnis haben sie bei Meldung beim Ersatztruppenteil vorzulegen. Der Ers. Truppenteil zieht an Hand dieses Verzeichnisses die Ausrüstungsgegenstände ein, bestätigt die Vereinnahmung auf dem Verzeichnis und sendet dieses nebst der Ausrüstung an die O. T.-Zentrale, Berlin NW 40, Moltkestr. 5, ein.

Diese veranlaßt das Weitere wegen Zurückführung der eingegangenen Ausrüstungsstücke in die Lagerbestände der O. T.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 12. 41
— 11488/41 — AHA/In Fest (I a 3).

1241. Urlaub nach Dänemark.

Im Nachgang zu H. M. 1941 S. 565 Nr. 1058 wird bestimmt:

Anträge zu Ziffer 1 a bis c entscheidet für Wehrmachtbeamte, die nicht im Truppendienst eingesetzt sind, der höhere Dienstvorgesetzte.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 41
— 25 geh — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

1242. Kassenverlustentschädigung.

— O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 41,
H. V. Bl. 1941 Teil B S. 432 Nr. 684 —

1. Mit Zustimmung des Rm. d. Fin. wird den Rechnungsführern der Wehrmacht (Heer), die Wehrmachteinheiten von mehr als 120 planmäßigen Köpfen — im Vierteljahrsdurchschnitt gerechnet — zu betreuen haben, eine Kassenverlustentschädigung nach der Gefahrenklasse IV gewährt, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Gehalts- und Soldzahlungen bei diesen Einheiten wegen der besonderen Kriegsverhältnisse im Regelfall nicht durch vorheriges Abzählen der Beträge (Eintüten usw.) vorbereitet werden können. Auf der Auszahlungsordnung über die Kassenverlustentschädigung hat in jedem Falle der Batl.- usw. Kommandeur das Vorliegen dieser Voraussetzung zu bestätigen.

Diese Sonderregelung gilt nur für die Dauer des Krieges.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 41
$\frac{59\ a}{10708/41}$ V A/Ag V I/V 9 (II A).

1243. Waffentechnische D-Vorschriften.

Ausgabe und Außerkrafttreten.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	226/1 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der schweren englischen Panzerkampfwagen Heft 1 Panzerjäger (einschl. Infanterie-Waffen) 1. 6. 41
	226/2 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der schweren englischen Panzerkampfwagen Heft 2 Panzer 1. 6. 41
	226/4 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der schweren englischen Panzerkampfwagen Heft 4 Flak-Artillerie (Heer und Luftwaffe) 1. 6. 41
	420/304 N. f. D.	Anfertigen der Munition des 10 cm Nebelwerfers 35 (10 cm Nb. W. 35) 22. 11. 41

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

2.	496/4a N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 830 u. A 831 für eine Geb. Battr. (4 Gesch.) mit Geb. G. 36 bei Einsatz im Gebirge Artilleriemunition 1. 10. 41
	496/4b N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 830 u. A 831 für eine Geb. Battr. (4 Gesch.) mit Geb. G. 36 bei Einsatz im Flachlande Artilleriemunition 1. 10. 41

Die Vorschriften zu 2. sind zuständig für

Stb. Div. Artl. Kdr. Stb. Art. Rgt. Stb. Art. Abt.	wenn Geb. G. 36 in unterstellten Einheiten vorhanden sind	1 Stück 1 „ 2 „ 2 „
Battr. (wenn mit Geb. G. 36 ausgestattet)		2 „

Der Bedarf ist beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

B. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Zur D Nr.	Deckbl. Nr.
420/705 (N. f. D.)	6 — 15
420/452 »	1 — 3
1 »	3. Nachtrag
1/1+ »	1. Nachtrag

C. Es treten außer Kraft:

D 226 (N. f. D.) vom 1. 9. 40
D 440 » vom 31. 8. 38

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 41
— 89b 0010a — Wa Z 4 (v IIb).

1244. Ausschließung von Firmen.

1. Der Kaufmann Otto Schüßler, geb. 18. 4. 95 zu Bärenfang, Kr. Schloßberg, wohnhaft Königsberg (Pr.), vorstädt. Langgasse 46, Inhaber eines Rundfunk- u. Elektroartikel-Geschäftes, und der frühere techn. Inspektor beim Fliegerhorst Neukuhren Georg Müller, geb. 24. 12. 01 zu Rastenburg, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Savignyplatz 12, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bzw. von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Spécialités »RAM« 3, Rue Villaret-de-Joyeuse, Paris, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Baumeister Heinrich Wrigg, geb. 14. 11. 01 zu Itzehoe, wohnhaft Wittenberg, Wichernstr. 33, und Otto Räbiger, geb. 10. 11. 89 zu Reinsdorf, wohnhaft Reinsdorf b. Wittenberg, Südstr. 8, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bzw. von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

4. Der frühere Reichsangestellte Franz Saphir Schlegel, geb. 24. 2. 06 zu Ravensburg, wohnhaft Quierscheid (Saar), und der Transportunternehmer Hans Immel, geb. 19. 10. 07 zu Gießen, wohnhaft Quierscheid (Saar), Kohlbachstr. 6, sind von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen bzw. Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Die Firma Deutsche Maschinenvermittlung Erich Luicke, Köln a/Rh., Breitestr. 92-98, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 13. 12. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

1245. Warnung vor Firmen.

Im geschäftlichen Verkehr mit Dr. jur. G. v. Hirschfeld, Berlin W 62, von Einemstr. 18, ist bei seinem Auftreten als Provisionsvertreter von Firmen Vorsicht zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 13. 12. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

1246. Ausschließung von Angestellten.

Der frühere Verwaltungsangestellte Peter Klein, geb. 31. 7. 1900 in Hagen (Westf.), zuletzt wohnhaft in Wels (Oberdonau), Maria Theresienstr. 33, der Oberbauführer Fritz Planz, geb. 12. 2. 1893 in Kelkheim (Taunus), wohnhaft Sauerbrunn, Mattersburgerstr. 42, und der frühere Verwaltungsangestellte Ferdinand Reinemer, geb. 16. 6. 1899 in Wien, wohnhaft Wien XVIII, Semperstr. 35, sind von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 8. 12. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

1247. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

a) die Deckblattnummern 1539 bis 1638 vom 4. 12. 41 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:
J 11, J 321, J 338, J 342, A 2, A 3, A 26, A 62, A 63, A 65, A 66, A 67, A 68, A 69, A 102, A 106, A 112, A 116, A 142, A 143, A 146, A 147, A 152, A 153, A 156, A 157, A 202, A 203, A 206, A 207, A 212, A 213, A 218, A 219, A 220, A 222, A 223, A 226, A 227, A 256, A 257, A 262, A 263, A 332, A 333, A 362, A 417, A 432, A 433, A 442, A 443, A 447, A 511, A 512, A 572, A 830, A 831, A 5585, A 6904, A 6906, Ch 4423, Ch 4427, Ch 4494, P 2508, E 2035, E 2039, E 2065, E 2265, Vorblatt 24a—c, N 1182, N 1802, N 1936, N 3620, S 2027, Hm 1461, L 586, L 605, L 607, L 608, L 1801, L 4193, L 6007, Fl 4300, Fl 4305, Fl 4314, Fl 4344, Fl 4354, Fl 5301, Ln 4101;

b) die Deckblattnummern 273 bis 290 vom 3. 12. 41 für den Anlagenband »Y« betr. die Anlagen:
bA 1370, bA 1371, bA 4725, fA 615, fA 617, fA 1465, hA 4750, pA 1361, pA 5520, tA 1010, tA 1017, tA 1018, tA 1026, tA 1030, tA 5605, tA 5607, tA 5609;

c) die Deckblattnummern 50 bis 56 vom 3. 12. 41 für den Anlagenband »Z« betr. die Anlagen:
J 340, J 2755, L 572, L 573, L 607, L 4991.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 41
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1248. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
455	8	Stb. Dt. Mil. Mission Rumänien	Die Gruppe Transportoffizier erhält die Bezeichnung: Sachbearbeiter für Transportfragen.	
456	10	Kdo. Panz. Gru.	Die Stellengruppe des Gruppen-Pionierführers wird von »R« in »J« umgewandelt.	
457	16	A. Ob. Kdo. Norwegen	Zusätzlich: 1 Offizier Ia Mess St. Gr. »B«	
458	25	Stb. Art. Kdrs. (mot)	Die Stellengruppe eines Kraftwagenfahrers wird von »M« in »G« umgewandelt.	
459	75	Kdt. Führ. Hpt. Qu.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Kraftomnibus als fahrbare Zahnstation	
460	806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot)		Bei Einheit 807 sind die Stellen mit den Funkmeistern der Div. Stäbe zu besetzen, wo die Stellen durch Neuausgabe der K. St. N. fortfallen
	807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt.	Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O«	
	809	Stb. Geb. Nachr. Abt. (tmot)		
461	814	Feldnachr. Kdtr. z. b. V.	Die Stellengruppe des Kommandanten wird von »R« in »R/B« umgewandelt.	
	815	Feldnachr. Kdtr.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer St. Gr. »G«	
	850	Nachr. Betr. Kp. »R«	Die Heeresvermittlungen in Bukarest und in Rumänien werden um 1 Unteroffizier, Fernsprecher St. Gr. »G« 9 Mannschaften, Fernsprecher St. Gr. »M« verstärkt. Das von der DRP zur Verfügung gestellte Personal wird um 2 Unteroffiziere St. Gr. »G« 3 Mannschaften St. Gr. »M« verstärkt.	
462	850a	Nachr. Betr. Kp. »S«	Zusätzlich: 6 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« (5 für Pkw., 1 für Lkw.) 1 Kraftwagenbeifahrer St. Gr. »M« 5 mittlere Personenkraftwagen 1 leichter Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t), offen	
463	1014	Stb. Kw. Trsp. Abt. (Wt)	Die Stelle eines Fachbearbeiters, Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) wird in die Stelle eines Offiziers (Ing) St. Gr. »K« umgewandelt. Sie kann mit einem Beamten des höh. techn. Dienstes (K) besetzt werden.	
464	1213	Stb. Nachsch. Kol. Abt. (mot z. b. V.	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (K) St. Gr. »O«	
	1214	Nachsch. Stb. z. b. V.		
465	1320	San. Staff. Verb. 288	Von den 44 Stellen für Sanitätssoldaten St. Gr. »M« werden 4 Stellen in St. Gr. »G« umgewandelt.	
466	2072	A. Kart. St. (mot)	Zusätzlich: 1 schw. Maschinensatz A als Anhänger (1achs.) fahrbar	
	2074	Kart. Battr. (mot)		

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
467	2075	Kps. Kart. St. (mot)	K. A. N. zusätzlich: 1 Spiegelraumglas mit Meßschraube Anf. Zeich. Hm 47	Ist beim Versorgungsbezirk anzufordern
468	2092	Stb. Heer. Betreuungsabt.	Zusätzlich: 5 Maschinenpistolen	Die Anforderung hat nur auf Befehl des General z. b. V. IV zu erfolgen
469	2231	Zg. Wachkp.	Die Stellengruppe der Transportführer werden von »Z« in »K/Z« umgewandelt. Bei der Einheit kann zusätzlich gegeben werden: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Schreiber St. Gr. »M« wenn die kassenmäßige Betreuung der Kp. nicht anderweitig geregelt werden kann.	
470	4005	Div. Kdo. z. b. V.	Die Verfügung H. M. 40 Ziffer 707 lfde. Nr. 320 gilt auch für die K. St. N. vom 1. 2. 41	
471	4023	Stb. Landesschütz. Rgts. (Ausf. für bes. Geb.)	Sofern eine Verstärkung des Btls. um 100% angeordnet wird oder ist, zusätzlich: 1 leitender Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	
472	4075	Nachr. Kp. a (tmot) Inf. Div. (Besatzung)	K. A. N. füge hinzu: Stoffgl. Ziffer 23 1 Fahrrad	
473	5007	W. B. Prag	Die Stellengruppe des leitenden Veterinäroffiziers wird in »R/J« umgewandelt.	
474	6057 6557	Inf. Pi. Ers. Kp. Ers. Kp. für Pi. Zg. (mot)	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Gerätverwalter für Pi. Gerät, St. Gr. »G«	
475	8104	Offz. Anw. Lehrg. Schule Schn. Tr. Krampnitz	Der Lehrer für Waffenlehre und der Lehrer für Karten- und Vermessungswesen erhalten St. Gr. »K«	
476	8251	Geb. Art. Schießschule	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Kraftomnibus	
477	11765 (W)	W. Insp. z. b. V.	Die Stelle des Beamten des mittleren Verw. Dienstes für Kassenangelegenheiten, St. Gr. »O« wird in Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« umgewandelt.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 41
— 9910/41 — AHA V.

1249. Ergänzungen zu F. St. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Benennung	Ergänzungen	Bemerkungen
64	08075	Heer. Uffz. Schule Schn. Tr. (Stb.)	Zusätzlich: 3 Gefreite oder Mann im 2. Dienstjahr, Nachr. Mechaniker	
65	08095	Heer. Uffz. Schule Schn. Tr. (Krad. Schütz. Kp.)	Streiche: 1 Nachr. Mechaniker für Nachr. Zug	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 41
— 9417/41 — AHA V/StAN (IIb).

1250. 3. Ergänzung zu »Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«.

Seite 3

605/1 s. Krad. 750 cm³ m. Seitenw. (angetr.) Zündapp Typ K S 750 Ger. Beschr. u. Bed. Anw. v. 13. 10. 41

605/6 s. Krad. 750 cm³ m. Seitenw. (angetr.) BMW Typ R 75 Ersatzteilliste v. 12. 7. 41

605/12 m. Krad. 350 cm³ Auto Union DKW Typ NZ 350 Ersatzteilliste v. 22. 9. 41

605/26 le. Krad. 125 cm³ Steyr-Daimler-Puch Typ 125 Ersatzteilliste v. 13. 10. 41

Seite 7

665/1 Lkw. 1½ t Mercedes-Benz Typ L 1500 S Typ L 1500 A Ger. Beschr. u. Bed. Anw. v. 9. 10. 41

666/6 Lkw. 3 t Opel 6700 Typ A Ersatzteilliste v. 22. 4. 41

667/4 Lkw. 4½ t Mercedes-Benz Typ L 4500 S Typ L 4500 A Ersatzteilliste z. Fahrgest. v. 27. 10. 41

667/5 Lkw. 4½ t MAN ÖAF (Nachbau) Typ ML 4500 S Typ ML 4500 A Ger. Beschr. u. Bed. Anw. v. 18. 8. 41

Seite 8

669/32 Lkw. 4½ t Österr. Saurerwerke Typ 4 BTDVS (m. Motor Typ TDV) Ersatzteilliste v. 28. 8. 41

669/35 Lkw. 3 t Borgward Typ 3 t Benzin G. W. Ger. Beschr. u. Bed. Anw. v. 3. 9. 41

Seite 9

606/8 Andere das Ausgabedatum in: 22. 9. 41

Seite 14

672/6 le. gp. Zgkw. (Sd. Kfz. 250) u. Abarten auf Fahrgest. le. Zgkw. 1 t Typ D 7 p Ersatzteilliste z. Fahrgest. v. 15. 8. 41

Seite 17

651/61+ ändere das Ausgabedatum in: 9. 10. 41

Seite 19

652/18 Pz. Kpfw. III (5 cm) Ausf. E bis J Beladeplan v. 12. 10. 41

652/22 Pz. Befehlsw. Ausf. D¹, E, H Ger. Beschr. u. Bed. Anw. z. Aufbau v. 1. 10. 41

Seite 25

635/9 Frischluft-Sicherheitsheizung Tria im Lkw. Phänomen, Typ Granit 25 und 27, m. geschloss. Aufbauten Ger. Beschr., Einbauanl. u. Bed. Anl. v. 14. 10. 41

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 41
— 89 a/10 — AHA V/H Dv (II).

1251. H. Dv. 56/7, Ausgabedatum 13. 3. 41.

1. In nächster Zeit gelangt die neubearbeitete H. Dv. 56/7, Kriegsveterinärvorschrift, Teil 7, veterinärdienstliche Buchführung und Berichterstattung, Ausgabedatum 13. 3. 1941, zur Verteilung. Die Druckvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1942 in Kraft.

Die Verteilung erfolgt unmittelbar durch die zuständigen Wehrkreiskommandos. Anforderungen an die Wehrkreiskommandos sind vor Bekanntgabe der erfolgten Verteilung in der Anlage zu den H. M. vom 7. 1. 1942 zu unterlassen.

2. Es ist damit zu rechnen, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen H. Dv. 56/7 noch Restbestände der bisher gültigen Muster (Formulare) vorhanden sind. Aus Papierersparnisgründen müssen diese Muster erst verbraucht werden; die eingetretenen Änderungen sind dabei nach Möglichkeit handschriftlich durchzuführen. Die neuen Muster werden erst dann nachgeschoben, wenn sämtliche vorhandenen Muster alter Art verausgabt sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41
— 51 a 1027 — AHA/V In (III a).

1252. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 2 bis 4 vom Juli 1941 zur H. Dv. 21 Entwurf — Teil II: Kriegssanitätsvorschrift (Heer) — K. S. V. (H) vom 11. 8. 1939.

2. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom November 1941 zur H. Dv. 119/128 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feldkanone 234 (b) — belg. G P II — und 7,5 cm Feldkanone 236 (b) — belg. 16 G P III — mit der 7,5 cm Granatpatrone 240 (b) — belg. 00—15 — 7,5 cm Granatpatrone 241 (b) — belg. 17 — 7,5 cm Stahlgußpatrone 244 (b) — belg. 18 — vom April 1941.

3. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom November 1941 zur H. Dv. 119/408 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 331 (f) — frz. L 13 S — mit der 10,5 cm Granate 345 (f) — frz. 14 — und der 10,5 cm Granate 346 (f) — frz. 14 S — vom März 1941.

4. Deckblatt Nr. 28 bis 45 vom August 1941 zur H. Dv. 119/511 N. f. D. Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 18 mit der 15 cm Granate 19 vom Juni 1937.

5. Deckblatt Nr. 10 bis 17 vom September 1941 zur H. Dv. 119/533 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 416 (f) — frz. L 17 S — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz. 15 BGP, 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) — frz. 17 FAGP —, 15,5 cm Granate 420 (f) — frz. 14 All — GP —, 15,5 cm Granate 421 (f) mit Haube 27 — frz. 15 BGP afo —, 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) mit Haube 27 — frz. 17 FAGP afo —, 15,5 cm Stahlgußgranate 423 (f) — frz. 18 FATO — vom April 1941.

6. Deckblatt Nr. 3 zu H. Dv. 119/551 N. f. D.		vom Oktober 1941 zur Schußtafel für den langen 21 cm Mörser mit der 21 cm Granate 17 und der 21 cm Granate 17 umg. vom April 1939.
7. Deckblatt Nr. 1 und 2 zu H. Dv. 119/571 Vorläufig N. f. D.		vom November 1941 zur Vorläufige Schußtafel für die 22 cm Kanone 532 (f) — frz. L 17 S — mit der 22 cm Granate 535 (f) — frz. 18 CADT —, 22 cm Granate 535 (f) mit Haube — frz. 18 CADT afo —, 22 cm Stahlgußgranate 534 (f) — frz. 18 CFA — 22 cm Stahlgußgranate 534 (f) mit Haube — frz. 18 CFA afo — vom Juni 1941.
8. Deckblatt Nr. 1 und 2 zu H. Dv. 119/611 Vorläufig N. f. D.		vom November 1941 zur Vorläufige Schußtafel für die 19,4 cm Kanone 70/93 (Eisenbahn) (f) mit der 19,4 cm Stahlgußgranate F. A. O. (f) vom August 1940.
9. Deckblatt Nr. 5 bis 11 zu H. Dv. 119/683 Vorläufig N. f. D.		vom November 1941 zur Vorläufige Schußtafel für die 52 cm Haubitze (E) 871 (f) — frz. 16 — mit der 52 cm Granate 871 (f) — frz. AC — vom Oktober 1941.
10. Deckblatt Nr. 1 bis 28 zu H. Dv. 131 (M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131)		von 1941 zur Entwurf — Standortdienst-Vorschrift (St. O. D. V.) vom 24. 10. 1939.
11. Deckblatt Nr. 4 zu H. Dv. 141/3		vom November 1941 zur Der Truppenvermessungsdienst (T. V.) Entwurf Heft 3: Punktbestimmung mit Theodolit vom 1. 10. 1935.
12. Deckblatt Nr. 15 bis 17 zu H. Dv. 194 (M. Dv. Nr. 277, L. Dv. 416)		vom August 1941 zur Entseuchungs- und Entwesungsvorschrift für die Wehrmacht (Entw. V.) vom 19. 9. 1939.
13. Deckblatt Nr. 1 zu H. Dv. 204/2 N. f. D.		vom Oktober 1941 zur 21 cm Mörser 18 (21 cm Mrs. 18) Band 2: Bilder vom 2. 10. 1939.
14. Deckblatt Nr. 1 zu H. Dv. 254		vom September 1941 zur Pistole 38, Beschreibung, Handhabungs- und Behandlungsanleitung vom 1. 2. 1940.
15. Deckblatt Nr. 15 bis 17 zu H. Dv. 403/2 (M. Dv. Nr. 402/2, L. Dv. 925/2)		vom Oktober 1941 zur Der Flugzeugerkennungsdienst Teil 2: Flugzeugerkennungstafeln Deutschland vom Mai 1941.
16. Deckblatt Nr. 1 zu H. Dv. 481/147 N. f. D.		vom November 1941 zur Merkblatt für die Munition der 10 cm leichten Feldhaubitze 14/19 (t) (10 cm l. F. H. 14/19 [t]) vom 15. 6. 1941.
17. Deckblatt Nr. 1 bis 12 zu L. Dv. 400/1 d N. f. D.		von 1941 zur Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Teil I: Einzelausbildung Heft 1 d: Ausbildung an der 2 cm Flak 38 auf Anhänger (Entwurf) Ausgabe September 1940.
18. Deckblatt Nr. 1 und 2 zu L. Dv. 400/14 Anhang I N. f. D.		vom Oktober 1941 zur Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Heft 14: Kampfvorschrift für die Flakartillerie Anhang I: Einsatzbeispiele vom Oktober 1940.
19. Deckblatt Nr. 1 bis 22 zu L. Dv. 476 N. f. D.		vom März 1941 zur Vorschrift für das Laden der 10,5 cm Sprenggranate L 4,4 als Brisanz- und Übungsmunition vom 15. 12. 1937.
20. Deckblatt Nr. 25 bis 55 zu L. Dv. 488/8		vom Oktober 1941 zur Vorschrift für das Verwalten des Geräts der Luftwaffe (G. Vw. V. L.) Heft 8: Kraftfahrgerät (Entwurf) vom 5. 3. 1940.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 41
— 89 a/b — AHA V/II Dv (VII).

1253. Wetterdienstgerät.

— Berichtigung zu H. M. 1941 Nr. 1016 —

Zu 1. Anlage A 6701: Bodenmeßgerät, Satz a (A 69015)

Es muß heißen:

1 Schalenwindmesser (mit eingebauter Schaltuhr) mit Kasten, Anf.-Zeichen **A 69442**

statt Anf.-Zeichen A 69422.

Die Anlage ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 12. 41
89 b / 15938/41 AHA/In 4 (A V II d).